

Satzung

Friends of Rural Women and Children (FORWAC) e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Friends of Rural Women and Children (FORWAC) e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Förderung von Projekten in Afrika, vornehmlich in Kenia/Afrika, die die dortige Lebenssituation der Menschen verbessern. Dazu gehören Erziehung, Bildung, Selbstversorgung und Gesundheitswesen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Schul- und weiterführenden Ausbildung von Kindern (z.B. materielle und fachliche Unterstützung zum Besuch staatlicher Schulen, Schulkind-Patenschaften, Bau von Kindergärten, Grund- und Oberschulen etc.),
 - b) die Förderung von Projekten im Gesundheitswesen (z.B. materielle und fachliche Unterstützung zur medizinischen Versorgung, Aufklärung und Beratung über HIV/AIDS etc.),
 - c) die Förderung von Versorgungs-Selbsthilfeprojekten (z.B. materielle und fachliche Unterstützung in der Landbewirtschaftung, Bau von Trinkwasser-Brunnen etc.).
- (3) Zweck des Vereins ist außerdem, die Öffentlichkeit im In- und Ausland, insbesondere in Deutschland und in Afrika, über die Aktivitäten des Vereins und die gesellschaftlichen Hintergründe der Arbeit des Vereins zu informieren.

- (4) Der Verein unterhält eine besondere Kooperation mit der Organisation FORWAC in Kenia (registriert in Kenia als gemeinnütziger Verein beim Kenyan National Bureau of NGO's, Ref.Nr.: OP.218/051/96215/806) und unterstützt maßgeblich dessen Projekte.
- (5) Der Verein strebt die Finanzierung seiner Zweckverwirklichung insbesondere durch Spenden, Mitgliedschaften und Patenschaften für einzelne Kinder an.
- (6) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden, für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigte Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbereich nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zweck des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, bei
 - a) dreimalig aufeinanderfolgendem Nichterscheinen auf Mitgliederversammlungen trotz ordnungsgemäßer Einladung.
 - b) zweimalig aufeinanderfolgender Nichtleistung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Erklärung wird sofort wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei einem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr = Kalenderjahr.
- (7) Die Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenhaft verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind fristgerecht zu entrichten.

(3) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB¹.
- (2) Bei mehr als einem Vorstandsmitglied bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n 1. und eine/n 2. Vorsitzende/n. Sind zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, vertritt jedes Vorstandsmitglied einzeln den Verein. Sind drei Vorstandsmitglieder vorhanden, vertreten je zwei gemeinsam den Verein. Von den Beschränkungen des § 181 BGB² kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstandes - im Einzelfall oder generell – Befreiung erteilen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Dauer bestellt. Auch die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt

¹ § 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

² § 181 BGB Inselfgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich oder nach Ansicht des Vorstandes sinnvoll ist, oder wenn die Einberufung einer Versammlung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (4) Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlungen sind wirksam, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Gegenstand von zu fassenden Beschlüssen ist in der Einberufung zu bezeichnen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift/Emailadresse gerichtet ist.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist auf der Versammlung kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der

Antrag als abgelehnt. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, auch zu Änderungen des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss nicht-öffentlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied oder, wenn die Versammlung nicht vom Vorstand geleitet wurde dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 13 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.

Hamburg, den 11.7.2011
Björn Knirsch

Denise Völker D. Völker

Thomas Lütkebohle T. Lütkebohle

Olaf Haupt O. Haupt

FRANZISKA HAUPT F. Haupt

STEPHANIE NEGER, S. Neiger

Iris Meun I. Meun